

**Jahrgang 43/2016**

**Dienstag, 13. Dezember 2016**

**Nr. 56**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**Rhein-Erft-Kreis**

- |                            |  |       |
|----------------------------|--|-------|
| 231.                       | Bekanntmachung   | 4-9   |
|                            | Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018  |       |
| 232.                       | Bekanntmachung   | 10    |
|                            | Ungültigkeitserklärung für den Dienstausweis Nr. 2120 von Frau Maria Magdalena Nawroth   |       |
| <b>Kreisstadt Bergheim</b> |  |       |
| 233.                       | Bekanntmachung   | 11-12 |
|                            | Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung der Bürgermeisterin   |       |
| 234.                       | Bekanntmachung   | 13-14 |
|                            | Nachtragssatzung 2016 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016  |       |
| 235.                       | Bekanntmachung   | 15-21 |
|                            | Öffentliche Bekanntmachungen des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Flächennutzungsplan – 126. Änderung – „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“, über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) gem. § 86 (1) BauO NRW für den Geltungsbereich des Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Bergheimer Stadtgebiet sowie über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes – 126. Änderung – „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ |       |
| 236.                       | Bekanntmachung   | 22-23 |
|                            | Sitzung Rates der Kreisstadt Bergheim am 19.12.2016 – Tagesordnung   |       |

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 13. Dezember 2016

Nr. 56

## Bedburg

237. Bekanntmachung 24-26  
Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 08.12.2016
238. Bekanntmachung 27-28  
Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 08.12.2016
239. Bekanntmachung 29-30  
Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 08.12.2016
240. Bekanntmachung 31-33  
Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 08.12.2016
241. Bekanntmachung 34-36  
Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08.12.2016 sowie  
Anlage zur Straßenreinigungssatzung: Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2003

## Pulheim

242. Bekanntmachung 37-43  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau am 01.12.2016

**Jahrgang 43/2016**

**Dienstag, 13. Dezember 2016**

**Nr. 56**

243.	Bekanntmachung	44-48
	Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen am 28.11.2016	
244.	Bekanntmachung	49-51
	21. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim am 20.12.2016 - Tagesordnung	



## § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2017** auf

7.456.600 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2017** auf

0 EUR

festgesetzt.

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2018** auf

3.817.350 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2018** auf

0 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2017** auf 20.000.000 EURund für **2018** auf 20.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

- Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr **2017 auf 41,30 v.H.** und für das Haushaltsjahr **2018 auf 41,30 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 bzw. 2018 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den **Haushaltsjahren 2017 und 2018** in Höhe von **465.347 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	187.004	0,2678906
Hürth	99.884	0,1214324
Pulheim	178.459	0,2909634
<b>gesamt</b>	<b>465.347</b>	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	187.004	0,2562320
Hürth	99.884	0,1161477
Pulheim	178.459	0,2783008
<b>gesamt</b>	<b>465.347</b>	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2017 und 2018** in Höhe von **1.020.562 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	992.540	1,4218492
Pulheim	28.022	0,0456877
<b>gesamt</b>	<b>1.020.562</b>	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	992.540	1,3599705
Pulheim	28.022	0,0436994
<b>gesamt</b>	<b>1.020.562</b>	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2017 und 2018** in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0153582
Erftstadt	11.640	0,0199197
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0146898
Erftstadt	11.640	0,0190528
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr **2017** in Höhe von **7.049.453 EUR** und im Haushaltsjahr **2018** in Höhe von **7.456.051 EUR** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2017 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	402.956	1,4755303
Bergheim	1.428.252	1,5454437
Brühl	244.441	0,4125437
Elsdorf	282.960	1,0656612
Erfstadt	1.203.176	2,0590123
Frechen	1.003.382	1,4373807
Hürth	355.500	0,4321948
Kerpen	1.350.987	1,4422808
Pulheim	651.494	1,0622109
Wesseling	126.305	0,2201636
<b>gesamt</b>	<b>7.049.453</b>	

Es entfallen in 2018 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	428.039	1,4991663
Bergheim	1.500.517	1,5529777
Brühl	259.544	0,4189699
Elsdorf	298.406	1,0749237
Erfstadt	1.271.739	2,0816309
Frechen	1.064.403	1,4584366
Hürth	377.465	0,4389273
Kerpen	1.433.478	1,4637457
Pulheim	688.351	1,0734609
Wesseling	134.109	0,2235934
<b>gesamt</b>	<b>7.456.051</b>	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
7. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

## § 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
  - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
  - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
  - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferzuwendungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
  - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
  - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
  - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,

- c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

#### § 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **35.000 EUR** ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/ der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

#### § 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 14 GemHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf **35.000 EUR** festgesetzt.

#### § 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

#### II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 14.12.2016 bis zum 30.03.2017 jeweils montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 39, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse [www.rhein-erft-kreis-de/haushalt](http://www.rhein-erft-kreis-de/haushalt) aufrufbar.

#### III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohner/innen oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 02.01.2017 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Datenschutz), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 39, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den <sup>12</sup> Dezember 2016  
In Vertretung

  
Michael Vogel  
Kreisdirektor

Bergheim, 07.12.2016

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstausweis Nr. 2120 von Frau Maria Magdalena Nawroth, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Im Auftrag

Kerpen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin

##### I. Beschluss des Rates vom 28.11.2016

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird, aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2015 beträgt 556.145.008,39 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2015 der Kreisstadt Bergheim, der sich auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, 53119 Bonn vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses TOP 3 n.ö. Vorlage 348/2016, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 101 Abs. 1 GO NRW des Jahresabschluss 2015“ vom 22.11.2016 zur Kenntnis.
3. Der Bürgermeisterin wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 2.812.620,92 EURO ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 941.115,18 EURO auf nunmehr 3.753.736,10 EURO.
5. Die festgestellte Schlussbilanz ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

##### II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2015 schloss wie folgt ab:

###### a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	516.230.632,18 €	1. Eigenkapital	155.542.783,53 €
2. Umlaufvermögen	37.257.595,55 €	2. Sonderposten	179.283.754,42 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.656.780,66 €	3. Rückstellungen	80.981.612,44 €
		4. Verbindlichkeiten	125.411.705,36 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	14.925.152,64 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>556.145.008,39 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>556.145.008,39 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Erträge	195.326.842,12 €
./. Aufwendungen	187.966.333,68 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.360.508,44 €
+ Saldo Finanzergebnis	-4.547.887,52 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.812.620,92 €</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	183.275.943,97 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	155.801.009,17 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	27.474.934,80 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.731.636,20 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	54.320.590,82 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.588.954,62 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	16.885.980,18 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	41.336.289,91 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	46.446.805,89 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.110.515,98 €
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>11.775.464,20 €</b>

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2015 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemmer Str. 9, Zimmer 2.07 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 06.12.2016



Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1) 1. Nachtragssatzung 2016 zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit Beschluss vom 28.11.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	151.163.200	0	0	151.163.200
Aufwendungen	177.546.900	0	0	177.546.900
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	140.052.200	0	0	140.052.200
Auszahlungen	161.962.900	0	0	161.962.900
<u>aus der laufenden Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	9.024.300	0	0	9.024.300
Auszahlungen	13.612.600	5.600.000	0	19.212.600
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.908.700	5.600.000	0	10.508.700
Auszahlungen	5.000.400	0	0	5.000.400

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2015 bleiben unverändert.

#### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2016 in Höhe von 4.800.000 EUR um 5.600.000 EUR erhöht und damit auf 10.400.000 EUR festgesetzt. Die Festsetzung für das Haushaltsjahr 2015 bleibt unverändert.

#### § 3

#### Verpflichtungsermächtigung

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4****Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

**§ 5****Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

**§ 6****Steuersätze**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 7****Sonstige Regelungen**

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

**2) Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragsatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 29.11.2016 angezeigt worden.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 08.12.2016 – Aktenzeichen 30/2 – erklärt, hinsichtlich der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Kreisstadt Bergheim zu ergreifen.

Der 1. Nachtragsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 09.12.2016

Pfordt, Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Flächennutzungsplan – 126. Änderung – „Flächen für die  
Nutzung Erneuerbarer Energien“**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Aufhebung der  
Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) gem. § 86 (1) BauO NRW für den  
Geltungsbereich des Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Bergheimer Stadtgebiet, in Kraft  
getreten am 21.11.2001**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes – 126. Änderung – „Flächen für die Nutzung  
Erneuerbarer Energien“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 29.01.2015 verfassten Stellungnahmen der Verwaltung einschließlich deren Fortschreibung werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt (Anlage c).

b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB der 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ eingegangenen Stellungnahmen, Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussvorschlägen, die vom Rat am 14.03.2016 bestätigt wurden, werden zur Kenntnis genommen (Anlage d).

c) Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB der 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage e).

d) Die Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) gem. § 86 (1) BauO NRW für den Geltungsbereich des Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Bergheimer Stadtgebiet, in Kraft getreten am 21.11.2001, wird aufgehoben (Anlage h).

e) Die 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich der 126. Flächennutzungsplanänderung

Den nachstehenden Übersichtskarten kann der räumliche Geltungsbereich der 126. FNP-Änderung entnommen werden.

Hinweis zur Klarstellung: Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61 (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Nr. 4.1, Nr. 4.2 und Nr. 4.3) sind von der Genehmigung ausgenommen. Entsprechend ist ein Hinweis auf der Karte ergänzt.

Zielsetzung

Ziel der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim ist die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Außenbereich. Dies umfasst die Nutzung von

Windenergie durch Windkraftanlagen sowie die Nutzung von Solarenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

### Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 04.07.2016 beschlossene 126. Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 25.11.2016, Az: 35.2.11-30-68/16 mit Auflagen und einer Ausnahme genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung lautet:

#### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bergheim am 04.07.2016 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien“ mit den Auflagen,

- die Rechtsgrundlage der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) auf der Planurkunde zu ergänzen und
- die Begründung in Kapitel 4.1, Unterpunkte „Änderungsbereich Stommelner Höhe, Fläche 2“ und „Änderungsbereich Fischbachhöhe, Flächen 3.1 und 3.2“ entsprechend der E-Mail der Stadt Bergheim vom 24.11.2016 und der beigefügten überarbeiteten Begründung mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

#### Änderungsbereich Stommelner Höhe, Fläche 2

Die Kreisstadt Bergheim erfüllt seit Jahrzehnten aufgrund der Tagebaue und des Kraftwerkstandortes Niederaußem eine überregionale Energieversorgungsfunktion. Insbesondere die nördlichen Stadtteile erfuhren durch diese Energieinfrastruktureinrichtungen und -trassen erhebliche landschaftsräumliche Beeinträchtigungen und als Restriktionen wirkende Prägungen. Diese Entwicklung ist immer noch nicht abgeschlossen. Auch der geplante Bau eines neuen Braunkohlekraftwerkes BoAplus in Bergheim-Niederaußem (rechtskräftiger B-Plan BP 261/NA „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“) und die im Zuge des Regionalplanverfahren Düsseldorf geplanten Vorrangzonen für Windenergieanlagen, die sich an der nördlichen Stadtgrenze Bergheims auf Gemeindegebiet Rommerskirchen konzentrieren, werden zu einer noch stärkeren Prägung des Landschaftsraums durch technische Anlagen und Infrastruktur führen. Unter Berücksichtigung dieser kurz- bis mittelfristig ohnehin noch hinzukommenden Beeinträchtigungen werden die Belange der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere in den nördlichen Stadtteilen besonders hoch gewichtet, so dass eine über die bestehende Windkonzentrationszone Nr. 2 hinausgehende Erweiterung der Fläche nicht verfolgt wird.

#### Änderungsbereich Fischbachhöhe, Flächen 3.1 und 3.2

Eine Einzelfallprüfung aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzes ist zwischenzeitlich erfolgt (siehe Anlagen Nr. 9 - 14). Die Fläche 3.2 wurde entsprechend der Erkenntnisse der gutachterlichen Untersuchungen, unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wie die Berücksichtigung der Belange des nördlichen Modellsportclubs sowie der Nachbarnutzungen damals zur Offenlage entsprechend eingekürzt. Da sich die Fläche Nr. 3.2 im Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Auf der Fischbachhöhe“ befindet, war eine Einzelfallprüfung resp. ein förmliches Befreiungsverfahren nach §67 BNatschG erforderlich. Ziel der Kreisplanungsbehörde und Kreistagsgremien war die Vermeidung einer Kulissenwirkung, die planerisch durch die Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Windkraftanlagen und damit eine bestimmte Flächengröße zu gewährleisten war. Für die dem Befreiungsantrag zugrundeliegende beispielhafte Anlagenkonfiguration von drei Windkraftanlagen wurde die Erreichung des Ziels durch die Genehmigung bestätigt.

Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61 (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Nr. 4.1, Nr. 4.2 und Nr. 4.3) nehme ich gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung aus.

Im Auftrag, gez. Jakob

### Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung (inkl. des Umweltberichts), der Gutachten, Stellungnahmen, der zusammenfassenden Erklärung sowie aller in den Beschlüssen genannten Anlagen bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 - Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9-11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o.g. Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können Sie die o.g. Informationen auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim über das Ratsinformationssystem SD.Net RIM unter dem Gremium Ausschuss für Planung und Umwelt und Sitzungstag vom 30.06.2016 unter dem Link:

[https://sdnetrim.kdvz-](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=LfYIfvCWq8SpBQj0MlyKawHWq8Ur4Oi3Lh2Gc1DcGJ)

[frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_\\_=LfYIfvCWq8SpBQj0MlyKawHWq8Ur4Oi3Lh2Gc1DcGJ](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=LfYIfvCWq8SpBQj0MlyKawHWq8Ur4Oi3Lh2Gc1DcGJ)

bzw. unter dem Gremium Rat und Sitzungstag vom 04.07.2016 unter dem Link:

[https://sdnetrim.kdvz-](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=LfYIfvCWq8SpBQj0MlyKawHWq8Ur4Oi3Lh2Gc1DcGJ)

[frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_\\_=LfYIfvCWq8SpBQj0MlyKawHWq8Ur4Oi3Lh2Gc1DcGJ](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=LfYIfvCWq8SpBQj0MlyKawHWq8Ur4Oi3Lh2Gc1DcGJ)

einsehen.

### Hinweise

Hinweise gemäß § 215 BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

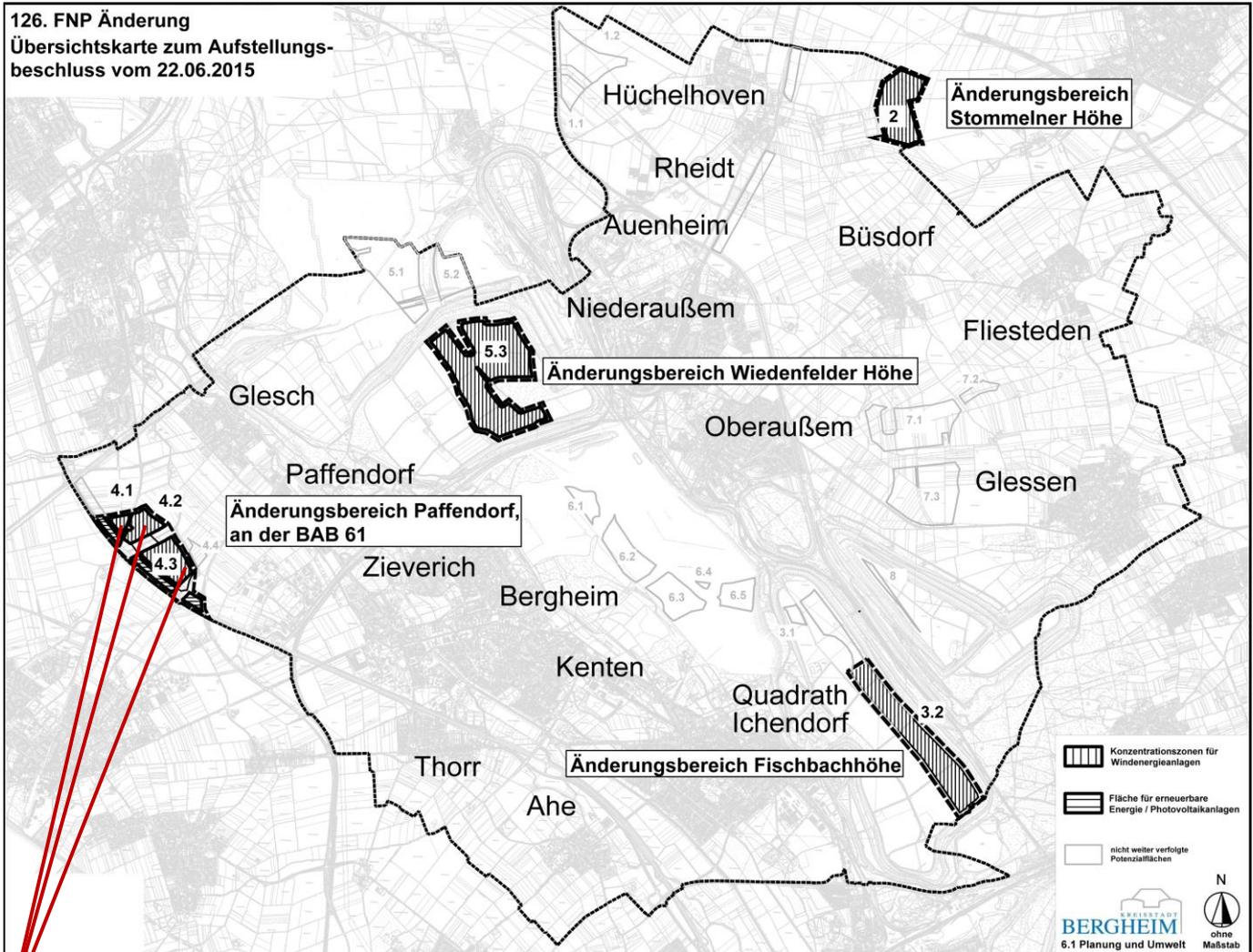
Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan – 126. Änderung –

„Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ für die Änderungsbereiche „Stommelner Höhe“, „Fischbachhöhe“, „Wiedenfelder Höhe“ und „Paffendorf, westlich an der BAB – Flächen für Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

### Übereinstimmungserklärung

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den v. g. Beschlüsse des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**126. FNP Änderung**  
**Übersichtskarte zum Aufstellungs-**  
**beschluss vom 22.06.2015**



**\*\*Laut Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 25.11.2016, Az: 35.2.11-30-68/16 sind die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61 (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Nr. 4.1, Nr. 4.2 und Nr. 4.3) gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.**

# Legende

**Art der baulichen Nutzung**

<b>w</b> Wohnbauflächen	<b>GE</b> Gewerbegebiete
<b>GM</b> Gemischte Bauflächen	<b>BI</b> Industriegebiete
<b>KE</b> Kerngebiete	<b>SA</b> Sonderbauflächen
<b>SG</b> Gewerbliche Bauflächen	<b>SO</b> Sondergebiete

Grünflächen	Sportplatz
Parkanlage	Badeplatz, Freibad
Friedhof	Spielplatz
Naturnahe Gestaltung	Bolzplatz
Naturnahe Entwicklung	Grillhütte
BIO Biotop	Dauerkleingärten
Golfplatz	Schiesstand
Gastronomie	Ausgleichsfläche

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**

Überörtlicher Straßenverkehr	Bahnanlagen
Öffentliche Parkfläche	Segelfluggelände
Straßenbegleitgrün	Flächen für den Luftverkehr
Bahnhof	Haltepunkt

Flächen für den Gemeinbedarf	Post
Öffentliche Verwaltungen	Schule
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kirchen und kirchlichen Zwecken Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr

Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität	Wasser
Abwasser	Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

Wasserflächen	Rückhaltebecken
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Überschwemmungsgebiet
Fläche für die Wasserwirtschaft	Wasserschutzgebiet II / III A

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Wald
Flächen für Erwerbsgärtnerei	

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Naturschutzgebiet	Naturdenkmal
	Landschaftsschutzgebiet	

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

oberirdisch	unterirdisch
-------------	--------------

**Flächen für die Aufschüttungen, Grabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

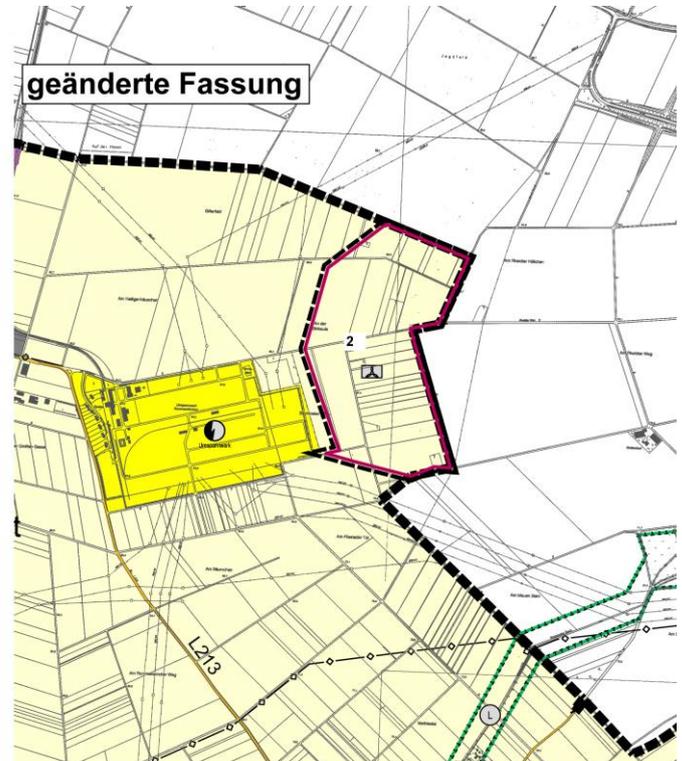
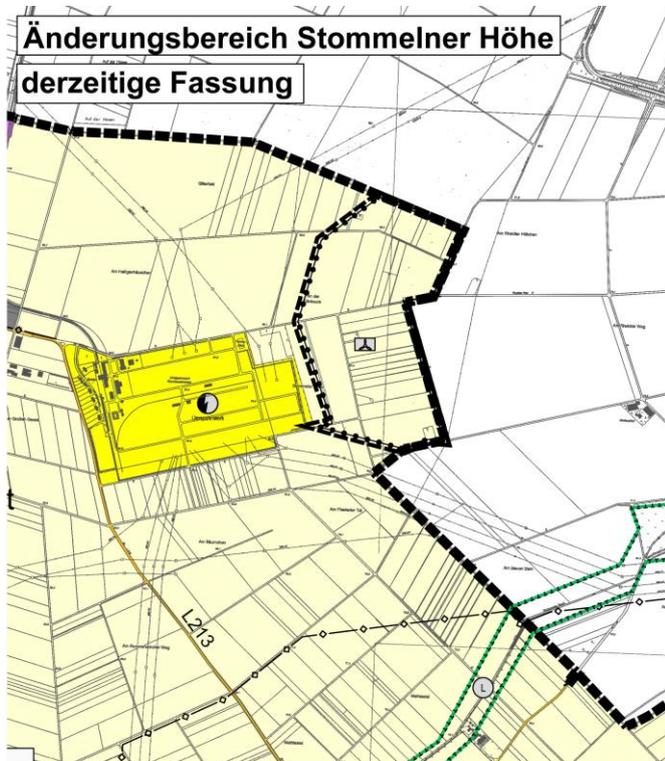
▲▲▲ Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen

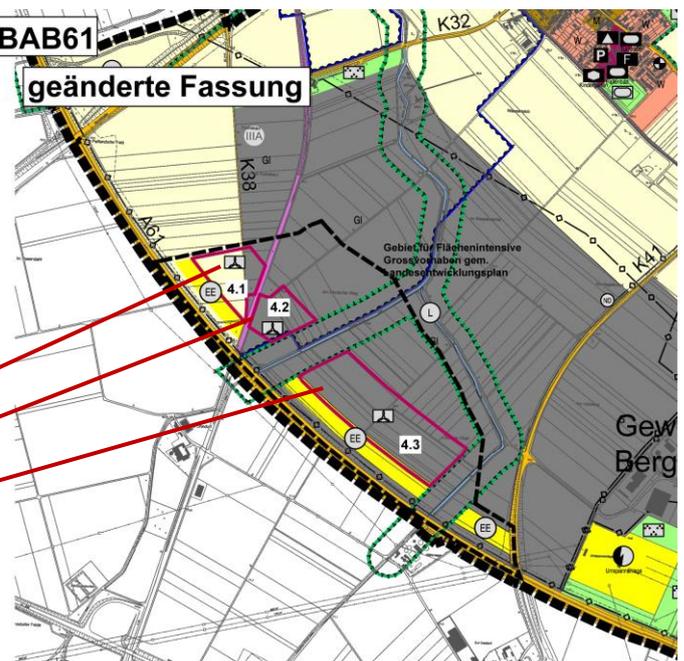
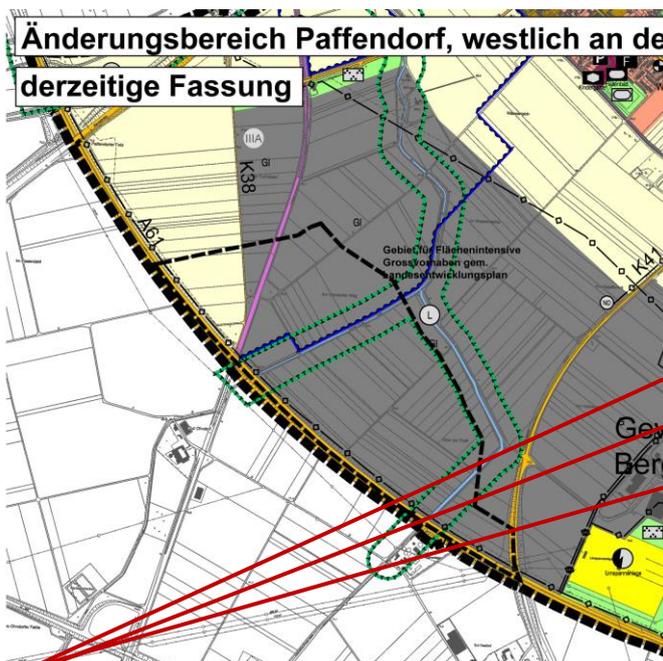
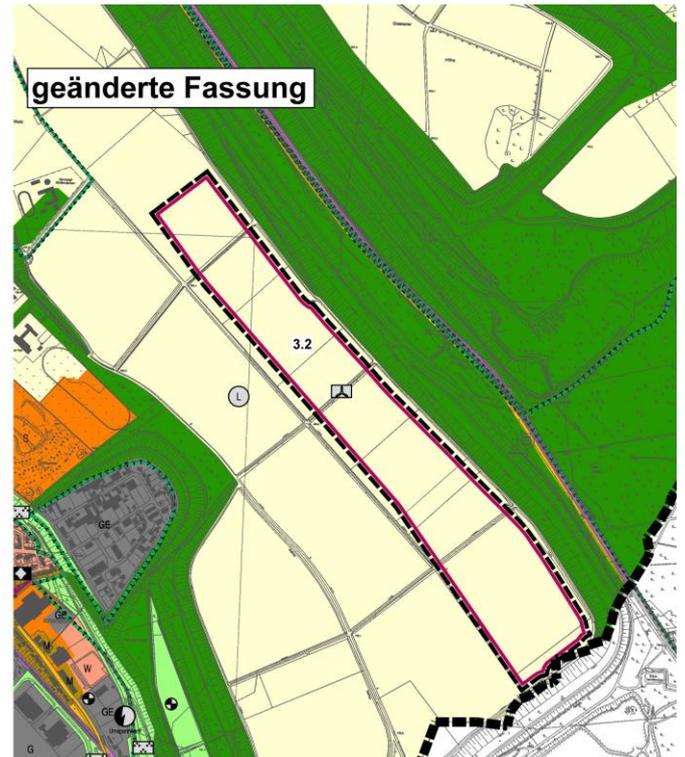
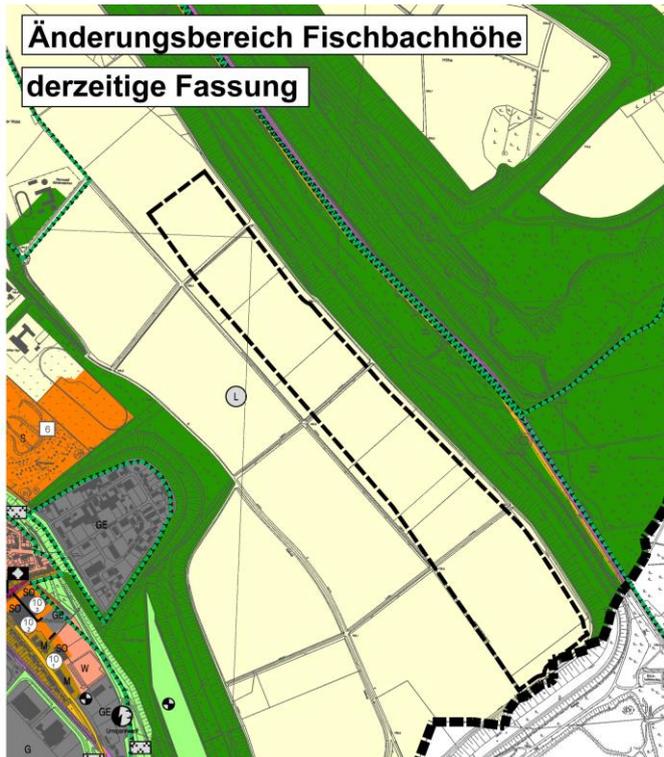
**Sonstige Planzeichen**

Stadtgrenze	Richtfunktrecken
Siedlungsschwerpunkt	Pegel
temporäre Baustelleneinrichtungsfäche	B 1.1 Bezeichnung der Baustelleneinrichtungsfäche; hier: B 1.1
Konzentrationszonen für Windenergie	Windkraftanlage

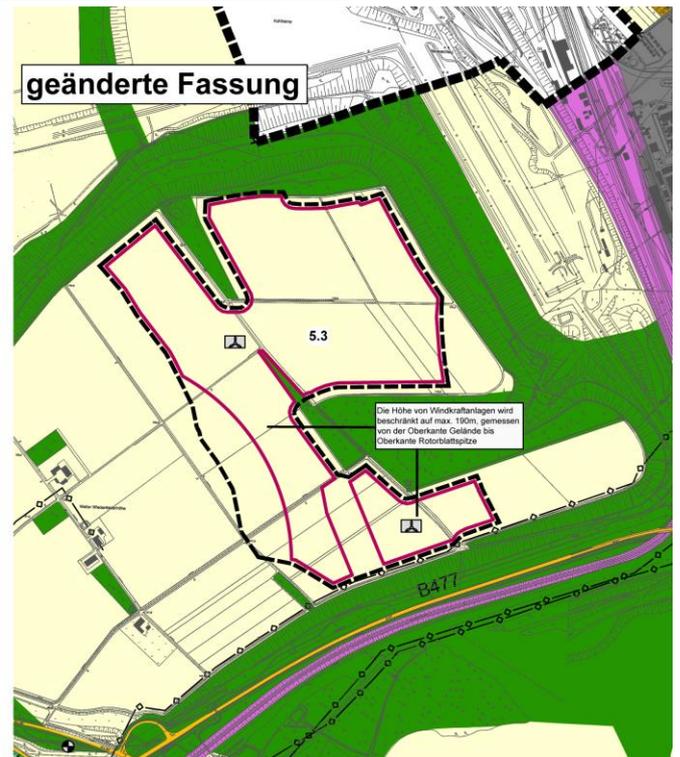
**Nachrichtliche Darstellungen**

Änderungsbereich	4.1 Nummerierung der Flächen
------------------	------------------------------





**\*\*Laut Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 25.11.2016, Az: 35.2.11-30-68/16 sind die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Änderungsbereich Paffendorf, westlich an der BAB 61 (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Nr. 4.1, Nr. 4.2 und Nr. 4.3) gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.**



Bergheim, den 12.12.2016

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am Montag, 19.12.2016 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Bergheim
- 4 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim vom 15.07.2013
- 5 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung
- 6 Gebührenbedarfsberechnung 2017 für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“
- 7 Erlass der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 8 Erlass der Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 9 Erlass der Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
  - I) Winterdienst
  - II) Straßenreinigung
- 10 Änderung der Entgeltordnung der Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen der Kreisstadt Bergheim
- 11 Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim
- 12 Erlass der Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
- 13 Erlass der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim (Vergnügungssteuersatzung)
- 14 Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim vom 29.1.1997, zuletzt geändert am 4.11.2003
- 15 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 83 GO NRW im Bereich des Produktsachkontos Hilfe gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII (Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungs- und Fachpflagestellen)
- 16 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet
- 17 Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2015
- 18 Neubau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung in Bergheim, Kennedystraße
- 19 Projekt zur Integration von jungen Geflüchteten in den Arbeitsmarkt als neue, freiwillige Aufgabe i.S.d. § 41 Abs. 1 Buchst. S GO NRW
- 20 Bebauungsplan Nr. 31/Kenten - 1. Änderung "Drosselweg"
  - a) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
  - b) Beschluss über die Bebauungsplanänderung als Satzung
- 21 Bebauungsplan Nr. 278/NA "Peter-Achnitz-Straße"
  - b) Änderung des Plangebietes und Teilung des Bebauungsplanes

- 22 138. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Niederaußem.- "Barbarastraße"  
Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 23 Bebauungsplan Nr. 25/Quadrath-Ichendorf - 5. Änderung „Palmenweg“  
a) Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung
- 24 Bebauungsplan Nr. 274/Pa "Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61"  
Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB  
Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB
- 25 Geschäftsführung Netzgesellschaften  
Entbindung des Geschäftsführers/Entsendung eines neuen Geschäftsführers
- 26 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 27 Mitteilungen
- 27.1 Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- 27.2 Zustand und innerer Zusammenhalt Bergheim Süd-West
- 27.3 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals
- 27.4 Klagen der Stadt Bergheim mit dem Ziel der Begrenzung der Verkaufsflächen eines neuen Möbelhauses in Pulheim
- 27.5 Änderung der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- 28 Anfragen
- 28.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 28.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Erwerb eines Grundstückes in Bergheim-Kenten
- 3 Mitteilungen
- 3.1 Klagen der Stadt Bergheim mit dem Ziel der Begrenzung der Verkaufsflächen eines neuen Möbelhauses in Pulheim.
- 4 Anfragen
- 4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 12.12.2016 Pfordt, Bürgermeisterin

**Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
der Stadt Bedburg vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

## Artikel I

### § 3 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für	80 l-Behälter je Entleerung	6,26 €
b) für	120 l-Behälter je Entleerung	9,40 €
c) für	240 l-Behälter je Entleerung	18,79 €
d) für	770 l-Behälter je Entleerung	60,29 €
e) für	1.100 l-Behälter je Entleerung	86,13 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,0783 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,48 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für	80 l-Behälter	1,73 €
b) für	120 l-Behälter	1,73 €
c) für	240 l-Behälter	1,73 €
d) für	770 l-Behälter	1,73 €
e) für	1.100 l-Behälter	1,73 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a)	bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,00 €
b)	bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	9,00 €
c)	bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	19,00 €
d)	bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	60,00 €
e)	bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	86,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.  
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur einmal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 52,00 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) (aufgehoben)
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

## Artikel II

### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a)	80 l-Behälter	15 Leerungen	93,90 €
b)	120 l-Behälter	18 Leerungen	169,20 €
c)	240 l-Behälter	19 Leerungen	357,01 €
d)	770 l-Container	23 Leerungen	1.386,67 €
e)	1.100 l-Container	33 Leerungen	2.842,29 €

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 06.12.2016 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.12.2016

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

## **Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

### **Artikel I**

#### § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ab dem Jahr 2017 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser **2,80 €**.

### **Artikel II**

#### § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ab dem Jahr 2017 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,69 €**.

### **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 06.12.2016 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.12.2016

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

## **Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 08.12.2016**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764),
- der §§ 51ff., 53 Abs. 1e Satz 1, 53 c, 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), sowie
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

hat der Rat der Stadt Bedburg am 06.12.2016 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

#### **Benutzungsgebühren**

Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Beseitigung werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge je cbm erhoben. Hierbei gelten folgende Gebührensätze:

- a) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert bis einschließlich 2.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 27,51 Euro.
- b) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert über 2.000 mg/l bis einschließlich 30.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 45,75 Euro.
- c) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 65,53 Euro.
- d) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Chemietoiletten beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 88,22 Euro.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 06.12.2016 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.12.2016

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

## **Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung**

#### **1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

1.1. Erdreihengrab	1.875,00 €
1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	1.125,00 €
1.3. Erdwahlgrab	2.000,00 €
1.4. anonymes Erdreihengrab	2.975,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.050,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.075,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.325,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	64,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.325,00 €
1.10. pflegefreies Urnenwahlgrab	1.350,00 €
1.11. pflegefreies Erdreihengrab	2.975,00 €
1.12. pflegefreies Erdwahlgrab	3.100,00 €
1.13. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.325,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	1.325,00 €
1.15. Urnen-Steile (Doppelkammer)	1.075,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.13 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10 und 1.12 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

#### **2. Gebühren für die Grabanfertigung**

2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	760,00 €
2.2. Erbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	1.140,00 €
2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.520,00 €
2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	380,00 €

2.5. Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	570,00 €
2.6. Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	760,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	152,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	228,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	304,00 €

### 3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Erdgrab je Stelle	73,00 €
3.2. Entfernung Grabstein	146,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	146,00 €
3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	73,00 €
3.5. Entfernung einer Abdeckplatte	146,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	18,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	37,00 €
3.8. Entfernung Grabstein	73,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	73,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	37,00 €
3.11. Entfernung einer Abdeckplatte	73,00 €

### 4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden	30,00 €
--	---------

### 5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 43,00 €

### 6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 06.12.2016 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.12.2016

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

**Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg  
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege  
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Dreizehnte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

### Gebührensatz

(1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>0,89 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>0,84 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>0,78 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>0,72 €</b>

(2) Wird zusätzlich zur Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr (für Winterwartung und Straßenreinigung zusammen) jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>2,57 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>2,43 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>2,28 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>2,13 €</b>

## **Artikel II**

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird mit der beigefügten Anlage geändert.

## **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 06.12.2016 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 08.12.2016

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2003**  
 zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 08.12.2016.

<b>Straße</b>	<b>Fahrbahnreinigung durch Anlieger Stadt</b>	<b>Winterwartung der Fahrbahn durch Anlieger Stadt</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Anlieger-Verkehr</b>	<b>Innerörtlicher Verkehr</b>	<b>Innerörtlicher Verkehr (HG-Staßen) *</b>	<b>Überörtlicher Verkehr</b>
An der Wolle			Planstraße (Privatstraße)				

## **Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 01.12.2016**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 8.11.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) folgende Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau beschlossen:

### **§ 1 - Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblichen Sachwerten gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) In der Anlage 1 sind die betroffenen Objekte aufgeführt. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig in einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Zuordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Intervalle sind die Zeiten, nach denen eine Brandverhütungsschau spätestens zu wiederholen ist. Die Festlegung der tatsächlichen Intervalle erfolgt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades für das jeweilige Objekt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Brandschutzdienststelle. Abweichende kürzere Intervalle sind möglich. Unabhängig von den festgelegten Intervallen können zudem Zwischenprüfungen, auch unangekündigt, durchgeführt werden.

## **§ 2 - Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 3 - Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 4 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie die Person, die eine brandschutztechnische Leistung des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Pulheim gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c und / oder § 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 - Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 9.1.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 01.12.2016

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## Anlage 1 – Objektliste (zu § 1)

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die aufgrund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandverhütungsschau spätestens durchzuführen ist, aber auch kürzere Abstände oder außerplanmäßige Brandverhütungsschauen sind möglich.

Ziffer	Objektart	Intervall in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige und behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1	Objekte nach SBauVO	3
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	Sonstige Versammlungsobjekte	
3.2.1	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten nach Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche	3-6*
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6

8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	3
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	3
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.9	Flughäfen	3
11.10	Sonstige kritische Infrastrukturen	*
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	*

\*Die Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht und des Zeitintervalls erfolgt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades durch die Brandschutzdienststelle

**Anlage 2 – Gebührensätze (zu § 3)**

Für die Bemessung der Gebühr nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Pulheim gelten folgende Stundensätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau am Objekt  
nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde pauschal 67,76 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau  
entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde 33,88 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von  
Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender  
Anwendung zu Ziffer 1 und 2
4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c  
Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 67,76 €

## Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim vom 28.11.2016

### Präambel

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 8.11.2016 aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) folgende Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim beschlossen:

### § 1 - Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Pulheim sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

#### (1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) für Stellungnahmen zu Anleiterproben mit einem Hubrettungsfahrzeug auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers, der Bauherrin / des Bauherren oder auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde. Kostenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die Bauherrin / der Bauherr,
- e) die erforderlichen An- und Abfahrten.

#### (2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,

- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
- e) Materialkosten

(3) Brandmeldeanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Pulheim (TAB – BMA), inkl. der Prüfungen von Feuerwehrlaufkarten,
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.

(4) Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag der Betreiberin/ des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die jährliche Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots,
- d) die An- und Abfahrten.

(5) Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- d) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,

- e) die An- und Abfahrten,
- f) die Materialkosten.

## **§ 2 – Berechnung der Entgelte**

Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung im Einzelfall berücksichtigt. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Entgeltsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

## **§ 3 - Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 4 - Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber.
- (2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Abs. 5 ist
  - a) im Falle des § 1 Abs. 5 a) die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird.
  - b) im Falle des § 1 Abs. 5 b) und c) diejenige / derjenige, die / der an der Ausbildung teilnimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter zur Ausbildung benennt und entsendet, ist für diese Teilnehmer der Betrieb Gebührenschuldner.
  - c) im Falle des § 1 Abs. 5 d) bis f) die Person, welche die Kosten für die Leistungen nach § 1 Abs. 5 a) bis c) zu tragen hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 – Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistung ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr dieser. Das Entgelt wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

## § - 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Pulheim tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Entgeltordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 29. 11. 2016

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

### Anlage 1 - Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 1 der Satzung Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim gelten folgende Regelsätze:

1. Für Leistungen nach § 1 (1) a - c und e je angefangene Stunde	67,76 €
2. Für Leistungen nach § 1 (1) d je angefangene Stunde zusätzlich die Fahrzeug- und Personalkosten je angefangene Stunde gemäß der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim	67,76 €
3. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d je angefangene Stunde	67,76 €
4. Für Leistungen nach § 1 (3) a – e je angefangene Stunde	67,76 €
5. Für Leistungen nach § 1 (4) a – c je angefangene Stunde	67,76 €
6. Für Leistungen nach § 1 (5) a - b + e je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten)	67,76 €
7. Für Leistungen nach § 1 (5) c je Teilnehmer	67,76 €
8. Für Leistungen nach § 1 (5) d je Teilnehmer	135,52 €
9. Für Leistungen nach § 1 (5) f je Unterweisung	20,00 €

# BEKANNTMACHUNG

Die 21. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 20.12.2016**  
um **16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einwendungen gem. § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018
- 3 Machbarkeitsstudien Modernisierung der Schulzentren, Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Bildungslandschaft Pulheim  
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP, des Bürgervereins und von Bündnis 90/Die Grünen v. 17.11.2016
- 4 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2017
- 5 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2017
- 6 3. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014
- 7 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2017
- 8 Neufassung der Straßenreinigungssatzung
- 9 Betriebsabrechnung Friedhöfe und Bestattungen 2015
- 10 Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2017
- 11 2. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014
- 12 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.07.2013
- 13 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art

- 14 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2017
- 15 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (Aufwand und Auszahlung), Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte "Am Wäldchen"
- 16 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (Aufwand und Auszahlung) für externe Hausmeisterdienste
- 17 Finanzierung von Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen
- 18 Abweichungssatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der „Michael-Rasten-Straße“ im Abschnitt von „Von-Frentz-Straße“ bis Fußweg (Flurstück 2410) in Geyen
- 19 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Flächennutzungsplananpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
Teilbereich 18.4 A Pulheim (Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 Pulheim 1303)  
Anpassung der Darstellung von "gemischter Baufläche" (M-Fläche) in "Wohnbaufläche" (W-Fläche)
- 20 Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301  
Erweiterung Barbaraschule  
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB  
Vgl. Vorlage 98/2016
- 21 Bebauungsplan Nr. 108 Pulheim 1301  
Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Lärmschutzwand und dem neuen Hegelweg  
Satzungsbeschluss
- 22 Bebauungsplan Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung  
Bereich: Im Schildchen/ Hauptstraße  
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB  
siehe UA vom 22.06.2016 und PA vom 29.06.2016, Vorlagen Nr.: 168/2016
- 23 Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln  
Bereich: Venloer Straße 627  
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB  
siehe UA vom 22.06.2016 und PA vom 29.06.2016, Vorlagen Nr.: 169/2016  
und Beschluss zur Flächennutzungsplananpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
Teilbereich 18.2 A Stommeln (Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln)  
Anpassung der Darstellung von „Gemischter Baufläche“ (M-Fläche) in die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ (W-Fläche)

- 24 Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)
- 25 Änderung der Hauptsatzung aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung NRW zum 29.11.2016 sowie der Entschädigungsverordnung zum 01.01.2017
- 26 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
- 27 Förderprogramm "Gute Schule 2020"
- 28 Beratung und Beschlussfassung des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2017/2018
- 29 Gremienumbesetzungen
- 30 Mitteilungen
- 30.1 Busverbindung nach Weiden-West - Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.11.2016
- 31 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 1.1 Erwerb eines Grundstückes
  - 1.2 Stadtwerke Pulheim GmbH
- 2 Anfragen

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 13.12.2016 bis zum 21.12.2016